

Sachbezugsbefreiung von Spezial- und Montagefahrzeugen

Allgemein

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Fahrzeuge zur Verfügung stellen, die auch für private Zwecke genutzt werden dürfen, ist dieser Sachbezug nach den Regeln der Sachbezugsverordnung den Lohnabgaben zu unterwerfen. Abhängig vom CO₂-Ausstoß kommen dabei 2%, 1,5% bzw. 0% (für Elektro-KFZ) der jeweils zutreffenden Anschaffungskosten (jedoch höchstens 48.000 Euro) zur Anwendung. Bei gebrauchten Fahrzeugen gelten entweder der Listenpreis bei der Erstzulassung oder die tatsächlichen Anschaffungskosten des Erstkäufers.

Bei geringfügiger Privatnutzung kommt gegebenenfalls nur der halbe Sachbezug (1% bzw. 0,75% der jeweils zutreffenden Anschaffungskosten) zur Anwendung. Dazu muss glaubhaft gemacht werden, dass die Privatnutzung im Durchschnitt nicht mehr als 500 Kilometer pro Monat, also höchstens 6.000 Kilometer pro Jahr, ausmacht. Als Nachweis der privat gefahrenen Kilometer kommen außer einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch auch andere geeignete Beweismittel in Betracht. Zu diesen geeigneten Beweismitteln zählen u.a. Reisekostenabrechnungen.

Ausnahmen für „Spezial- und Montage-Fahrzeuge“

In den Lohnsteuerrichtlinien des Finanzministeriums ist seit vielen Jahren vorgesehen, dass in der Lohnverrechnung kein Sachbezug anzusetzen ist, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (z.B. ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank). Wesentlich ist, dass das Ministerium bei Transportern nicht automatisch von einer Befreiung ausgeht. Für die Sachbezugsbefreiung von Montagefahrzeugen müssen jedenfalls Regale oder etwa eine Werkbank fest im Fahrzeug verbaut bzw. installiert sein.

Diese Sachbezugsbefreiung wurde im letzten Wartungserlass durch das BMF auf jenen Fall eingeschränkt, bei dem das Spezialfahrzeuge privat nur für die Fahrt Wohnung - Arbeitsstätte verwendet wird. Andere Privatnutzungen begründen nunmehr jedenfalls einen Sachbezugsansatz.

Definition: „Spezial-/ Montagefahrzeug“ - Wann kommt die Sachbezugsbefreiung zum Tragen

ACHTUNG: Die Definition eines „Spezialfahrzeuges“ ist leider nicht eindeutig.

Gemäß Lohnsteuerrichtlinien RZ 10175 sind Spezialfahrzeuge Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung ausschließen, wie Einsatzfahrzeuge, Pannenfahrzeuge, Fahrzeuge, die speziell zur Beförderung sperriger Güter (z.B. Möbel, Maschinen) eingesetzt werden. Ein Sachbezugswert für Fahren „Wohnung - Arbeitsstätte“ ist gemäß Lohnsteuerrichtlinien RZ 175 nicht anzusetzen, wenn es sich um **Spezialfahrzeuge** handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere **private Nutzung praktisch ausschließen** (z.B. Montagefahrzeuge mit fest eingebauter Werkbank), oder wenn Berufsschaufeuere das Fahrzeug (PKW, Kombi), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen.

Gilt die Sachbezugsbefreiung mittlerweile ausschließlich für den Weg „Wohnort - Arbeitsstätte“?

Ein Sachbezugswert für Fahrten „Wohnung - Arbeitsstätte“ ist gemäß Lohnsteuerrichtlinien RZ 175 nicht anzusetzen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine private Nutzung praktisch ausschließen. (z.B. ÖAMTC-Fahrzeuge oder Montagefahrzeuge mit fest verbauter Werkbank; siehe oben). **Sollte das Spezialfahrzeug anderweitig privat genutzt werden, ist hingegen ein Sachbezug nach allgemeinen Vorgaben zu berechnen.**

Wie sieht die Regelung aus, wenn ein Fahrer einen Kollegen/eine Kollegin mitnimmt und daher einen Umweg fahren muss?

Die Beförderung eines Arbeitnehmers, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels befördert oder befördern lässt (Werkverkehr), stellt keine Einnahme gemäß § 26 EStG dar. Der Vorteil des Arbeitnehmers bei einer Beförderung im Rahmen des Werkverkehrs liegt darin, dass dies gemäß den Lohnsteuerrichtlinien RZ 742 nicht als steuerpflichtiger Sachbezug betrachtet wird.

Der Werkverkehr ist grundsätzlich das gewerberechtliche Nebenrecht von Unternehmen, Transporte im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb selbst durchführen zu dürfen, ohne hierfür eine Gewerbeberechtigung zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung zu benötigen. Es dürfen hier nur eigene Fahrzeuge und Lenker eingesetzt sowie nur Güter im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb befördert werden.

Für den Fall, dass ein Arbeitnehmer über den Auftrag des Arbeitgebers von einem anderen Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeberfahrzeug mitgenommen wird gelten zusätzliche Voraussetzungen. Werkverkehr gemäß RZ 743 der Lohnsteuerrichtlinien liegt vor, wenn die Beförderung mit größeren Bussen, Kleinbussen oder anderen Fahrzeugen in der Art eines Linienverkehrs erfolgt. Er ist laut RZ 744 auch dann anzunehmen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die auf Grund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen. Der bloße Umstand, dass ein Klein-LKW durch den Arbeitgeber eingesetzt wird, führt nicht zum Werkverkehr. Voraussetzung für den Werkverkehr ist gemäß RZ 746, dass eine Mehrzahl von Arbeitnehmern gemeinsam und regelmäßig befördert wird. **Die Beförderungskapazität des eingesetzten KFZ muss in der Regel 80% erschöpft sein.** Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen ist Werkverkehr bei jenen Arbeitnehmern anzunehmen, die über den Auftrag des Arbeitgebers von einem Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeberfahrzeug mitgenommen werden.

Gemäß 10175 der Beispielsammlung ist ausnahmsweise von Werkverkehr auszugehen, wenn der Klein-LKW auf Grund der Ausstattung und ständigen Verwendung als Spezialfahrzeug eine private Nutzung praktisch ausschließt (z.B. Montagefahrzeug). Hinweis für einen derartigen Ausschluss sind eine **entsprechende Aufschrift** und die **Ausstattung des Innenraums** (wie z.B. bei Einsatzfahrzeugen oder Pannenfahrzeugen). Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Kastenwagen als Werkstätte ausgestattet ist. Kein Werkverkehr liegt hingegen vor, wenn der Arbeitnehmer ein sog. Fiskal-LKW (Klein-LKW) zur Verfügung gestellt wird.

Ist ein Fahrtenbuch erforderlich oder genügt ein schriftliches Privatnutzungsverbot?

Grundsätzlich wird die **Führung eines Fahrtenbuches empfohlen**. Diese kann jedoch entfallen, wenn der Umstand, dass nicht privat mit dem Spezialfahrzeug gefahren wird, auf eine andere Art - z.B. durch ein **schriftliches Verbot über Privatfahrten** mit dem Spezialfahrzeug und durch ein **nachweisliches Zurückstellen der Fahrzeuge am Betriebsgelände nach Dienstschluss** - bewiesen werden kann (VwGH 2002/14/0143 Entscheidungsdatum 15.11.2005). Das bedeutet, dass ein schriftliches Verbot ohne Kontrolle in der Regel nicht ausreicht.

Die Nachweispflicht bzw. **Beweispflicht trifft grundsätzlich den Prüfer**. Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises. Beispielsweise haben formell ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen die Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit. Erst ein formell ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermöglicht eine inhaltliche Kontrolle. Weisen Bücher oder Aufzeichnungen jedoch solche formellen Mängel auf, dass dadurch die sachliche Unrichtigkeit in Zweifel zu ziehen ist und Beitrags- und Bemessungsgrundlagen nicht ermittelbar sind, besteht die Möglichkeit der Schätzung.

Liegt also kein Fahrtenbuch vor, darf das Finanzamt zwar nicht automatisch von Privatnutzungen ausgehen, aber es erfolgt dann eine Beweiswürdigung im konkreten Einzelfall. Dabei können z.B. die folgenden Faktoren eine Rolle spielen:

- Marke und Ausstattung des KFZ, z.B. Klein-LKW, Klein-Bus
- (vorzugsweise schriftliches) Privatnutzungsverbot durch den Arbeitgeber, mit/ohne dessen Kontrolle
- Vorhandene andere KFZ im Haushalt des Arbeitnehmers
- Anzahl der gesamt gefahrenen Kilometer
- Entfernung der Einsatzorte
- Anzahl der Auswärtseinsätze
- Art der Tätigkeit
- Montageberichte und
- Reisekostenaufzeichnungen.

Sachbezugsbefreiung von Elektro-KFZ

Bei Privatnutzung des arbeitgebereigenen E-KFZ durch den Dienstnehmer ist ein Sachbezugswert von Null anzusetzen. Mit dem Sachbezugswert sind alle geldwerten Vorteile, die mit der Nutzung des arbeitgebereigenen KFZ üblicherweise verbunden sind, abgegolten. Dazu zählt auch das unentgeltliche Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeuges beim Arbeitgeber.

Des Weiteren kann der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber ein arbeitnehmereigenes Elektrofahrzeug unentgeltlich aufladen und es liegt kein Sachbezug vor, wenn es gratis E-Ladestationen am Abgabeort gibt, da in diesem Fall der übliche Endpreis am Abgabeort Null ist. Auch der Ersatz von Kosten für das Aufladen des E-KFZ zu Hause (sowohl für den Ladestrom, als auch für Kostentragung oder das Zurverfügungstellen einer Ladestation) ist seit 2023 unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt bzw. mit Null anzusetzen. Zu diesem Zweck sind bestimmte Nachweispflichten der Sachbezugswerteverordnung einzuhalten bzw. besteht für Ladestationen eine betragliche Grenze in Höhe von 2.000 Euro.

Wenn ein Dienstnehmer das E-KFZ neben betrieblichen Zwecken auch für den privaten Gebrauch (im Wege eines Sachbezugs) nutzen darf, unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht. Allerdings ergibt sich aufgrund der fehlenden Sachbezugsbesteuerung keine effektive Steuerlast.